



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: **wie umstehend**
 (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

SALZBURG, am **5. MRZ. 1984**
 Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Betr.: **wie umstehend**

Adresse der zuständigen Dienststelle:
 Chiemseehof
 Telefon: (06222) 41561-0*
 Klappe: 2580/HR Dr. Hueber

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
 Landhaus
 7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
 Arnulfplatz 1
 9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
 Herrengasse 9
 1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung
 Klosterstraße 7
 4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 Hofgasse
 8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
 Maria-Theresien-Straße 43
 6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
 Landhaus
 6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
 Lichtenfelsgasse 2
 1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
 beim Amt der Nö. Landesregierung
 Schenkenstraße 4
 1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 Dr. Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

Wurde mit GESETZENTWURF
 Nr. 5 GE/19.84

Datum: 9. MRZ. 1984

Wurde flüssig 1984-03-09

Di Estner

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
 Dr. Edelmayer
 Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

An das

Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und IndustrieStubenring 1
1010 WienZahl: 0/1-305/80-1984
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Versorgungssicherungsgesetz geändert
wird; Stellungnahme

Bzg: Do. Zl. 70.530/2-VII/4a/84

SALZBURG, am 5.3.1984
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527Adresse der zuständigen Dienststelle:
Chiemseehof
Telefon: (06222) 41561-0*
Klappe: 2428/Dr. Hammertinger

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Art. I:

Auf die Problematik einer von den Kompetenzartikeln des B-VG abweichenden, wenn auch zeitlich befristeten Zuständigkeitsregelung muß erneut hingewiesen werden. Die regelmäßig wiederkehrende Verlängerung dieser Sonderkompetenz des Bundes bewirkt eine Zuständigkeitsverlagerung zuungunsten der Länder, die dem Geist der Bundesverfassung im Hinblick auf die grundsätzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern widerspricht und deshalb abgelehnt bleiben muß.

Die folgenden Bemerkungen zu anderen Passagen des Entwurfes sind unter diesem Vorbehalt zu sehen.

Zu Art. II Z. 1:

Die Regelung, daß Waren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Lenkungsmaßnahmen bereits im Eigentum oder zur Verfügung eines Bundeslandes oder einer Gemeinde stehen und für die Ver-

- 2 -

sorgung der eigenen Bevölkerung vorrätig gehalten werden, von den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 ausgenommen sind, wird begrüßt.

Zu Art. II Z. 2:

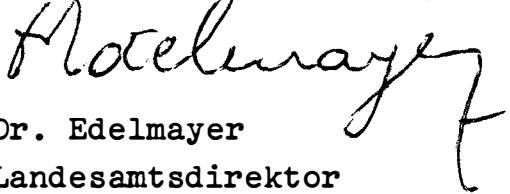
Die hier vorgesehene Verpflichtung, Vorräte gemäß Abs. 2 Z. 1 dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie auch am Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich zu melden, bedeutet einen erheblichen Verwaltungsaufwand und sollte entfallen.

Zu Art. II Z. 4:

Es wird angeregt, zu prüfen, ob nicht die vorgeschlagene Bestimmung des § 14 aus systematischen Gründen dem Meldegesetz 1972 eingegliedert werden sollte.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor